

August 2016

11. Jahrg.

71732

Seite 173-284

# ZfWVG

Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht  
*European Journal of Gambling Law*

# 3/4

*Dr. Tobias Hayer*

173 Die Regulierung des gewerblichen Automatenspiels

*Prof. Roland Bornemann und Anja Schleyer*

174 Schleichwerbung für Glücksspiel im Fernsehen: eine Fortsetzungsgeschichte

*Dr. Bernd Berberich und Prof. Dr. Hans Kudlich*

179 Zahlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Glücksspiel-Angeboten im Internet als Geldwäsche?

*Prof. Dr. Markus Ruttig*

185 Zum Umsetzungsbedarf durch die 4. EU-Geldwäsche Richtlinie für terrestrisch vertriebene Glücksspiele

*Dr. Juliane Hilf und Klaus Umbach, LL.M.*

195 Neue Rechtsprechung zum Sportwettkonzessionsverfahren

*Dr. Jonas Krainbring*

200 Die Zulässigkeit eines Losverfahrens bei der Vergabe von glücksspielrechtlichen Erlaubnissen für Spielhallen

*Prof. Dr. Gerhard Strejcek, Lisa-Maria Satzinger und Julia Sautner*

204 Neue Entwicklungen im österreichischen Glücksspielrecht

*Dr. Urs Scherrer und Dr. Rafael Brägger*

209 Aktuelle gesetzgeberische Entwicklungen in der Schweiz und in Liechtenstein

*Prof. Dr. Gerhard Meyer*

214 Der „Düsseldorfer Kreis“

229 Kommunale Vergnügungssteuersatzung zur Besteuerung von Wettbüros ist unwirksam

VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 28.1.2016 – 2 S 1019/15

236 Anmerkung von *Martin Reeckmann*

251 Erhebung einer Wettbürosteuer durch kommunale Vergnügungssteuersatzung verstößt nicht gegen höherrangiges Recht

OVG Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 13.4.2016 – 14 A 1599/15

263 Anmerkung von *Prof. Dr. Jens M. Schmittmann*

Sonderbeilage 2/2016:

*Prof. Dr. Dr. Franz W. Peren und Prof. Dr. Reiner Clement*

Der deutsche Glücks- und Gewinnspielmarkt

## Herausgeber

Prof. Dr. Johannes Dietlein

Prof. Dr. Jörg Ennuschat

Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M.

RA Dr. Manfred Hecker

Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.

## Schriftleiter

RiVG Dr. Felix B. Hüsken

# Rezension

Martin Reeckmann, Berlin\*

**Thomas Bronder, Spiel, Zufall und Kommerz – Theorie und Praxis des Spiels um Geld zwischen Mathematik, Recht und Realität, Springer Verlag 2016 (ISBN 978-3-662-48828-7, eBook ISBN 978-3-662-48829-4)**

Die Fachliteratur zum Glücksspielwesen umfasst ganz überwiegend juristische und ökonomische sowie in jüngerer Zeit zunehmend auch suchtwissenschaftliche Abhandlungen. Demgegenüber finden mathematische und technische Grundlagen des zufallsabhängigen Spiels um Geld kaum Berücksichtigung, was manche Fehlvorstellung beim Umgang mit Glücksspielen erklären mag. Diese Lücke schließt das vorliegende Buch. Dessen Autor Thomas Bronder war über 15 Jahre lang Leiter der Gruppe „Spielgeräte“ an der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB). Der promovierte Physiker und Mathematiker hat sich dort unter anderem mit der Zulassung von gewerblichen Glücksspielautomaten befasst, war Berater im Spelausschuss des Bundeskriminalamtes (der auch Unbedenklichkeitsbescheinigungen für andere Spiele nach § 33d Abs. 2 GewO behandelt) und hat unter anderem Polizeibehörden, Ordnungsbehörden und Staatsanwaltschaften bei Fragen zu kommerziell betriebenen Spielen beraten. Aus seiner umfassenden Expertise ist das vorliegende Buch erwachsen, dass zwar verständlicher Weise ohne mathematische Formeln nicht auskommen kann, aber gleichwohl dank der klaren Sprache und Darstellung auch für Nichtmathematiker gut lesbar und verständlich ist – „Judex non calculat“ ist hier keine akzeptable Ausrede.

Das Buch wendet sich an alle, die mehr über Aufbau und Zusammenhänge des Spiels und seine rechtlichen und mathematischen Rahmenbedingungen wissen möchten. Mathematik, Recht und Technik sind in kaum einem anderen Gebiet so eng miteinander verflochten wie beim Spiel um Geld. Die mathematischen Grundlagen des Glücksspiels gelten im Übrigen in jeder Welt, sei es die reale oder die virtuelle. Es ist aus mathematischer Sicht bedeutungslos, ob ein Zufallsgenerator in Form programmierter Software in einen Glücksspielautomaten oder in einen Webserver für Online-Casinospiele implementiert ist.

Das Werk gliedert sich in eine historische Einführung, die drei Hauptteile „Das Spiel“, „Der Zufall“, „Der Kommerz“ und einen Anhang.

Der Teil „Das Spiel“ beschreibt Spiele und ihre Eigenschaften von der Historie bis zum Nullsummenspiel. Dabei werden Parallelen zwischen mathematischen und rechtlichen Erkenntnissen vom Geschicklichkeits- und Glücksspiel aufgezeigt und schließlich Einteilungskriterien auf den Grundlagen rechtlicher und spieltheoretischer Definitionen dargestellt, die auch auf gemischte oder als Turnier ausgetragene Spiele anwendbar sind.

Der Teil „Der Zufall“ geht auf den Begriff des (reinen) Zufalls (wörtlich: etwas fällt jemandem zu) näher ein. Neben der Definition des Begriffes wird die Erzeugung und Nutzung des Zufalls im Glücks- und Gesellschaftsspiel dargestellt, insbesondere durch Zufallsgeneratoren. Theoretische Wahrscheinlichkeiten und erfassbare Häufigkeiten sowie die Wirkung des Gesetzes der großen Zahl spielen in Glücksspielen eine wesentliche Rolle. Der Autor zeigt, wie zufällige Irrfahrten langer Spielfolgen verlaufen, wann spätestens der sichere Verlust des Spielers bzw. sichere Einnahmen des Veranstalters eintreten, und welche allgemeinen Parameter die Wirkungen des Glücksspiels kennzeichnen.

Im Teil „Der Kommerz“ werden die Konstruktion von Spielen und die Bedingungen und Grenzen erläutert, unter denen sich ihre kommerzielle Veranstaltung lohnt. Es geht um Fragen der Wirtschaftlichkeit von Zufalls- und Geschicklichkeitsspielen, um das Buchmachen beim Wetten und erfolglose Gewinnssysteme genauso wie um Betrug und Manipulation. Auf dem Weg vom Glück zum Pech werden Verlusttempo und Verlustkreislauf beschrieben und die manchmal starken Schwankungen von Kasseneinnahmen, die auch den Veranstalter eines Glücksspiels gelegentlich zum Verlierer machen.

Im Zuge der Darstellung lernt der Leser eine Reihe von bekannten Phänomenen klarer einzuschätzen – und Irrtümer zu vermeiden. So werden unter anderem die Unterschiede zwischen Skat und Poker herausgearbeitet. Deutlich wird auch, dass Poker aus mathematischer Sicht stets Glücksspiel ist, was auch für Turnierpoker gilt. Keinen Zweifel hat der Autor zudem an der Einordnung des Spiels an Geldspielautomaten (auch bei geringen Einsätzen) als Glücksspiel. Auktionen und der Handel an der Börse stellen zwar Spiele mit Zufallseinflüssen dar, gelten aber – in Übereinstimmung mit der Spieltheorie – rechtlich nicht als Glücksspiel, wenn sie für alle Beteiligte einem wirtschaftlichen Zweck dienen. Andererseits gehen Börsenanalysten und Systemspieler nach dem gleichen System vor: Sie sehen Muster und können alles genau erklären – im Nachhinein. Erfolgreiche Systemspiele existieren nicht; erfolgreich ist allenfalls der Verkauf von Büchern über sie. Anschaulich sind die Anforderungen an Zufallsgeneratoren, deren Vormarsch als programmierte Software in Geräten und im Internet unaufhaltsam ist. Und schließlich macht das Verständnis der mathematischen Gesetzmäßigkeiten des Glücksspiels dem Leser deutlich, dass sich Glücksspiele unter idealtypischen Bedingungen einschließlich regelkonformer Spielteilnahme nicht zur Geldwäsche durch Spieler eignen.

Nebenbei werden auch die wechselseitigen historischen Bezüge zwischen Glücksspiel und Mathematik deutlich, be-

\* Auf Seite III erfahren Sie mehr über den Autor.

ginnend spätestens im 16. Jahrhundert mit dem Aufkommen von Würfelspielen, die Gegenstand mathematischer Werke in der Renaissance auf der Grundlage von Übersetzungen arabischer Werke waren. Die im 17. Jahrhundert verbreiteten Kartenspiele und Lotterien haben mathematische Verfahren zu Berechnung von Chancen (Kombinatorik) befördert. Um 1700 hat Jacob Bernoulli, Begründer der mathematischen Stochastik, das Gesetz der großen Zahl gefunden und anhand des Münzwurfs und der einfachen Chancen beim Roulette mathematisch bewiesen. Das Gesetz der großen Zahl bildet seither die theoretische Basis für Versicherungen und Rentenzahlungen, aber auch zur Konstruktion beliebiger Spielregeln und Gewinnpläne von Lotterien, Buchmacherwetten und anderen Glücksspielen. Im Zeitalter der Aufklärung wurde parallel zum Aufkommen des Roulette die Wahrscheinlichkeitstheorie entwickelt, ausgebaut in den 1930er Jahren als exakte axiomatische Wahrscheinlichkeitstheorie. In den 1920er Jahren entstand die Spieltheorie, die heute breite Anwendung als Entscheidungstheorie vornehmlich in der Ökonomie, aber auch in Politik und Soziologie findet. Ende der 1950er Jahre wurde erstmals auf Rechnern die Monte-Carlo-Methode angewendet – für theoretische Voraussagen bei der Entwicklung der Wasserstoffbombe –, basierend auf Permanenzen eines

Roulettekessels des Casino Monte Carlo. Zufallsgeneratoren werden heutzutage genutzt für Klimasimulationen, Kryptologie und zur Hochrechnung etwa von Wahlergebnissen. Die Beschäftigung mit Gesellschaftsspielen und Glücksspielen hat die Mathematik befruchtet.

Das knapp 280 Seiten umfassende Werk wird abgerundet durch ein Abbildungsverzeichnis (65 teils farbige Abbildungen), ein Tabellenverzeichnis (20 Tabellen mit Übersichten und Berechnungsbeispielen), ein Kastenverzeichnis (17 Kästen mit gesonderten Erläuterungen), einen Anhang mit Checklisten und Fragenkatalogen (unter anderem zur Aufklärung von Manipulationen), Anmerkungen sowie einem Literaturverzeichnis. Schließlich verfügt das Werk über ein Sachverzeichnis, das etwas knapp gehalten ist, jedoch bei der Erschließung der wichtigsten Begriffe hilft. In der Ausgabe als eBook besteht darüber hinaus die Möglichkeit der elektronischen Suche nach Stichworten.

Mit dem vorliegenden Buch liegt ein praxistaugliches Basis- und Nachschlagewerk zu den mathematischen und technischen Grundlagen des Glücksspiels vor, das beim Verständnis und somit bei der Entmystifizierung des Glücksspiels hilfreich ist und in jeden Handapparat zum Glücksspielwesen gehört.

# Leitsätze

## Trennungsgebot zwischen Sportwettvermittlung und Spielhallen bzw. Spielbanken ist verfassungs- und unionsrechtskonform

OVG Bremen, Beschl. v. 4.2.2015 – 2 B 247/14

(VG Bremen, Beschl. v. 15.9.2014 – 5 V 845/14)

Der Tatbestand des Trennungsgebotes zwischen Sportwettvermittlung und Spielhallen bzw. Spielbanken gemäß § 21 Abs. 2 GlüStV, § 5 Abs. 4 Nr. 3 BremGlüG ist nur erfüllt, wenn eine räumliche Nähebeziehung zwischen den Spielstätten besteht, die einen kurzläufigen Wechsel zwischen den Einrichtungen ermöglicht oder durch Sichtkontakt einen besonderen Anreiz zu einem Wechsel zwischen den Einrichtungen gibt.

Das Trennungsgebot soll die übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs verhindern und ist eine Maßnahme der Spielsuchtprävention. Vor diesem Hintergrund soll es bewirken, dass der Abstand zwischen den jeweiligen Glücksspielangeboten so groß ist, dass die Verfügbarkeit bzw. „Griffnähe“ nicht mehr vorliegt.

Das Trennungsgebot des § 21 Abs. 2 GlüStV, § 5 Abs. 4 Nr. 3 BremGlüG steht mit Verfassungs- und Unionsrecht in Einklang.

(Ls. d. Red.)

## Trennungsgebot zwischen Sportwettvermittlung und Spielhallen bzw. Spielbanken ist verfassungs- und unionsrechtskonform

OVG Bremen, Beschl. v. 12.2.2015 – 2 B 329/14

(VG Bremen, Beschl. v. 3.12.2014 – 5 V 1570/14)

Der Tatbestand des Trennungsgebotes zwischen Sportwettvermittlung und Spielhallen bzw. Spielbanken gemäß § 21 Abs. 2 GlüStV, § 5 Abs. 4 Nr. 3 BremGlüG ist nur erfüllt, wenn eine räumliche Nähebeziehung zwischen den Spielstätten besteht, die einen kurzläufigen Wechsel zwischen den Einrichtungen ermöglicht oder durch Sichtkontakt einen besonderen Anreiz zu einem Wechsel zwischen den Einrichtungen gibt.

Das Trennungsgebot soll die übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs verhindern und ist eine Maßnahme der Spielsuchtprävention. Vor diesem Hintergrund soll es bewirken, dass der Abstand zwischen den jeweiligen Glücksspielangeboten so groß ist, dass die Verfügbarkeit bzw. „Griffnähe“ nicht mehr vorliegt.

Das Trennungsgebot des § 21 Abs. 2 GlüStV, § 5 Abs. 4 Nr. 3 BremGlüG steht mit Verfassungs- und Unionsrecht in Einklang.

(Ls. d. Red.)